

Sitzung vom 29. Juli 1998

1703. Anfrage (Zuschläge für erhöhten Komfort in den Zürcher Kliniken)

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, und Kantonsrat Dr. Balz Hösly, Zürich, haben am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser regelt in §14 Ziffer 22 die Zuschläge für erhöhten Komfort bei Halbprivat- und Privatpatienten. Die Stadt Zürich hat sich dieser Taxordnung angeschlossen, so dass kantonsintern von einer einheitlichen Regelung ausgegangen werden kann.

Gemäss Taxordnung gelten als erhöhter Komfort Zimmergrösse, Lage sowie WC und/oder Dusche im Zimmer.

Wie der Sonntagspresse nun zu entnehmen war, stellen einzelne Zürcher Krankenhäuser die Benützung von WC und Dusche den Halbprivat- und Privatpatienten mit Fr. 30 pro Tag in Rechnung, auch wenn die Voraussetzungen «sanitäre Anlagen im Zimmer» nicht erfüllt sind.

Ich bitte die Regierung, in diesem Zusammenhang zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie wird die Umsetzung bzw. die Einhaltung der kantonalen Taxordnung durch die Regierung kontrolliert?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Zuschlag von Fr. 30 pro Tag für WC und Dusche im Zimmer gerechtfertigt?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sanitäre Installationen, die zwischen zwei Mehrbettzimmern liegen und von beiden benutzt werden, nicht als erhöhter Komfort gemäss 22 d) gelten?
4. Mit welchen Instrumenten begegnet die Regierung der Gefahr, dass sich die Klinikleitungen auf Kosten der Krankenkassen durch eine extensive Interpretation der Taxordnung dem Spardruck teilweise entziehen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, und Dr. Balz Hösly, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das im «SonntagsBlick» erwähnte Spital untersteht der Taxhoheit der Stadt Zürich. Diese hat mit Stadtratsbeschluss vom 8. Juli 1992 – soweit ihre eigene Taxordnung nichts Abweichendes bestimmt – die jeweils gültige Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser und die dazugehörigen Vollzugsverfügungen der Gesundheitsdirektion für anwendbar erklärt. Bei diesem Beschluss handelt es sich um kommunales Recht, dessen Anwendung bzw. Auslegung der verfügenden Behörde obliegt. Die Prüfung der Spitalrechnung obliegt den Versicherern bzw. den Patientinnen und Patienten. Im Streitfalle können Taxverfügungen beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen den Rekursentscheid des Bezirksamtes kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Der Regierungsrat ist nicht befugt, über Taxentscheide der kommunalen Spitäler zu befinden.

An den kantonalen Spitälern wird ein Zuschlag für erhöhten Komfort (WC und Dusche im Zimmer) nur bei 1er- oder 2er-Zimmern erhoben, welche je für sich mit einer sanitäre Anlage ausgerüstet sind. Je nach Lage, Zimmergrösse usw. beträgt dieser Zuschlag höchstes Fr. 30 pro Tag. Analog den nach Massgabe der Annehmlichkeit abgestuften Preisen für Hotelzimmer werden auch im Hotelleriebereich von Spitälern die Taxen dem Zimmerkomfort entsprechend abgestuft. Würde keine Differenzierung vorgenommen, müsste eine Einheitstaxe erhoben werden. Eine solche wäre gegenüber denjenigen Patientinnen und Patienten ungerecht, welche über keine entsprechenden sanitären Anlagen im Zimmer verfügen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V. **Hirschi**